

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mivolta GmbH über die Lieferung von Gas

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erdgaslieferung der mivolta GmbH (nachfolgend „mv“ genannt) an deren Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sie regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der mv über die Lieferung bzw. Abnahme von Erdgas (nachfolgend auch „Gas“ genannt).

2. mv ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern, wenn Änderungen der gesetzlichen Grundlage oder höchst richterlicher Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- oder Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, dies erfordern. Die jeweiligen Änderungen wird mv dem Kunden in Textform bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. Die jeweiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb der genannten Frist in Textform widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Kunde und mv berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

2. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass zum Zeitpunkt des Lieferbeginns die bisherigen Gaslieferungsverträge mit dem bisherigen Gaslieferanten und alle diesbezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen wirksam beendet wurden. Eine Lieferpflicht von mv besteht nur, wenn mv die Gaslieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, alle seine für die Durchführung des Lieferantenwechsels notwendigen Daten (Name, Anschrift, Zählnummer und bisheriger Lieferant) bei Auftragserteilung vollständig und korrekt mitzuteilen. Wenn mv die für den Lieferantenwechsel notwendigen Daten nicht vollständig oder korrekt vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, die Daten der mv auf Aufforderung mitzuteilen.

4. Wunschtermine, die später als vier Monate ab Auftragserteilung liegen, können nur ausnahmsweise angenommen werden.

§ 3 Bonus

1. Sofortbonus: Ein etwaig dem Kunden zugesagter Sofortbonus steht nur Kunden, die in den letzten 6 Monaten für die Verbrauchsstelle keinen Vertrag mit der mv hatten (sog. Neukunde) und nur einmalig zu. Ein Sofortbonus steht dem Kunden erst bei einem jährlichen Verbrauch von über 7499 kWh zu. Die Höhe des auszuzahlenden Bonus bemisst sich nach dem bei Vertragsschluss in den Tarifdetails angegebenen Betrag. Der Sofortbonus wird ca. 2 Monate nach Lieferbeginn durch mv ausgezahlt. Wird der Vertrag vor Ablauf von 2 vollständigen Belieferungsmonaten, im Besonderen wegen eines Umzuges im Sinne des § 9 dieser AGB, beendet, hat der Kunde keinen Anspruch auf Auszahlung des Sofortbonus.

2. Neukundenbonus: Der Neukundenbonus wird nur Neukunden gem. § 3.1. AGB, der mv gewährt. Der Anspruch auf den Bonus steht dem Kunden nur nach einem vollständigen und ununterbrochenen Belieferungsjahr zu und wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Die Berechnung des Bonus bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Arbeits- und Grundpreis für den vom Kunden zu diesem Zeitpunkt angegebenen Jahresverbrauch zusammen.

3. Etwaig zu viel ausbezahlter Bonus ist vom Kunden zurück zu erstatten. Sofern der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt Forderungen der mv nicht ausgeglichen hat, kann mv den Bonus mit den offenen Forderungen verrechnen, es sei denn der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert.

§ 4 Art und Umfang der Versorgung, Unterbrechung

1. Die mv liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas zum Zwecke des Letztverbrauchs. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von mv gestattet.

2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, mv von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der mv gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 bis einschließlich 4 beruht. mv ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. mv ist berechtigt, die Gasversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

4. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist mv berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. mv kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden fünf Werktage im Voraus anzukündigen.

6. mv hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachzuvollziehen sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

§ 5 Abrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Arbeits- und/oder der Grundpreis nach Maßgabe des § 11 AGB, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

berücksichtigen.

3. Der Gasverbrauch wird mindestens jährlich abgerechnet. Abrechnungs- und Kalenderjahr können voneinander abweichen.

4. Der Kunde hat monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die auf die jährliche oder ggf. viertel- oder halbjährliche Abrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch, ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mindestens 14 Tage vor Fälligkeit und mit der jeweiligen Jahresabrechnung schriftlich mitgeteilt.

5. Ändern sich der Arbeits- und/oder der Grundpreis nach Maßgabe des § 11 AGB, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

6. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel bezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens oder, falls kein SEPA-Mandat erteilt wurde, per Banküberweisung zu begleichen.

2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von mv angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und, falls ein SEPA-Mandat erteilt wurde, eingezogen. Die Frist zur Vorabankündigung (Pre-Notification) bei Lastschritfeinzügen beträgt vier Tage. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigter gegenüber mv zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann mv, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachzuvollziehen sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

4. Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von mv nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der mv zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder der mv den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Vertragsverlängerung und Kündigung/ Schadenersatz

1. Der Vertrag hat die im Auftragsformular bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Mindestlaufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende der Laufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Vertragslaufzeit und die Kündigungsbestimmungen des Hauptvertrages auch für zusätzlich gewählte Tarifoptionen.

3. mv darf keine gesonderten Entgelte für den Fall der zulässigen Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels, verlangen. mv wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig ausführen.

4. Beide Parteien sind berechtigt, dass Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt für mv insbesondere dann vor, wenn der Kunde wiederholt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere seinen Pflichten gem. § 2 Ziff. 3 dieser AGB trotz Aufforderung durch mv nicht nachkommt oder wenn der Kunde sich mit zwei aufeinander folgenden Abschlagszahlungen im Verzug befindet und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher androht wurde. Darüber hinaus ist mv in den Fällen des § 4 Ziff. 3 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei der wiederholten Zuwiderhandlung nach § 4 Ziff. 4 ist mv zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; § 4 Ziff. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ist die außerordentliche Kündigung vom Kunden zu vertreten, kann mv den Schaden ersetzt verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn abzüglich dessen, was sich mv durch die Kündigung erspart. mv ist berechtigt, den Schaden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachzuvollziehen sein. Die Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

5. Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Das Sonderkündigungsrecht nach § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 3.b. bleibt unberührt.

§ 9 Umzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, mv jeden Umzug innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift

und der Zählernummer in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat auf Verlangen der mv den Umzug nachzuweisen.

2. Bietet mv die Belieferung mit Gas auch am neuen Wohnsitz des Kunden an, wird mv den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle gemäß der vertraglich vereinbarten Konditionen weiter beliefern.

3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 9 Ziffer 1 oder erfolgt sie nicht fristgerecht aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und erlangt die mv nicht anderweitig Kenntnis vom Auszug des Kunden, ist der Kunde verpflichtet für weitere Entnahmen an der Verbrauchsstelle - soweit mv dem örtlichen Netzbetreiber gegenüber dafür einstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist - nach den Konditionen des mit ihm geschlossenen Vertrages einzustehen.

4. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten, ist sowohl der Kunde als auch mv zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, berechtigt. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung von mv.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. mv haftet nur für Schäden des Kunden, wenn sie auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den Vertragsbeginn vorhersehbarer, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 11 Preisänderungen

1. Änderungen der Energie- oder Umsatzsteuer
Ändert sich die Höhe der Energie- oder Umsatzsteuer, gibt mv diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

2. Sonstige Preisänderungen
Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

a. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

- 1) Änderungen der Höhe
 - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
 - der Konzessionsabgabe;
- 2) unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- 3) Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

b. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Kostensenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 2.a. unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

3. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

a. mv teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 2. mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsstermin erfolgen.

b. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 2. das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. mv wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ablesung der Messeinrichtung

1. Die von mv gelieferte Gasmenge wird durch Messeinrichtungen gemäß § 21b EnWG gemessen.

2. mv darf für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber erhalten hat. mv ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

3. mv kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach § 5 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der mv an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4. Wenn der Messstellenbetreiber oder mv das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf mv den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 13 Bonitätsprüfung

1. Der Kunde willigt ein, dass mv Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses übermittelt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. mv ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und kein schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.

2. Der Kunde kann bei mv Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen mv im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

Stand 16.05.2025

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen für die Bereiche Strom und Erdgas Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr) 030 22480-500; Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111a EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; Fax: 030 2757240-69; Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die mivolta GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Datenschutzhinweis

Wir verarbeiten die im Rahmen dieser Bestellung erhobenen Daten zu Ihrer Person nur soweit sie zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich sind (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b) Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unseres Unternehmens. Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten (etwa Netzbetreiber) erhalten diese personenbezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist.

Ihre Postanschrift können wir darüber hinaus für an Sie adressierte Briefwerbung verwenden, um Ihnen interessengerechte Angebote aus dem Energiebereich vorstellen zu können (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f) (DSGVO). Dieser Nutzung können Sie jederzeit durch formlose Nachricht an uns unter den in diesem Formular angegebenen Kontaktdaten widersprechen, sodass wir die entsprechende Nutzung einstellen.

Nach Abschluss des Vertragsverhältnisses werden wir Ihre personenbezogenen Daten löschen, sofern der Löschung nicht gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten, die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder die rechtskonforme Speicherung für sonstige Zwecke (insbesondere die oben genannte Vorstellung von Produkten) entgegenstehen. Hierüber werden wir Sie gegebenenfalls gesondert informieren und die Daten für sonstige Zwecke bis zur Löschung sperren. Sie haben jederzeit das Recht, bei uns Auskunft über die Umstände der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Durchsetzung Ihrer damit in Verbindung stehenden Rechte zur Beschränkung oder Beendigung der Verarbeitung, die Berichtigung falscher Daten und Übermittlung Ihrer Daten an Sie oder eine von Ihnen bestimmte dritte Person zu verlangen.

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: mivolta GmbH, -Datenschutzbeauftragter-, Seeholzenstr. 12, 82166 Gräfelfing, datenschutz@mivolta.de.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **mivolta GmbH, Seeholzenstr. 12, 82166 Gräfelfing, Telefon: (089) 255522 020, FAX: (089) 255522 699, E-Mail: WR@mivolta.de**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrags vorgesehenen Lieferung von Gas entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Firma
mivolta GmbH
Seeholzenstr. 12
82166 Gräfelfing

Telefon: (089) 255 522 - 020
Telefonfax: (089) 255 522 - 699
E-Mail: WR@mivolta.de

Muster - Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum und Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen